

Inhaltsangabe

- | | | |
|-----|---|-------|
| 10. | Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2003 | S. 16 |
| 11. | Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 13. Februar 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal | S. 18 |
| 12. | Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | S. 21 |
| 13. | Fragebogenaktion zur Bedarfermittlung einer Kleingartenanlage | S. 22 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

10.

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160) hat der Rat der Stadt Bornheim am 28.11.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	57.123.190 EUR
	in der Ausgabe auf	57.123.190 EUR
<u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	40.623.240 EUR
	in der Ausgabe auf	40.623.240 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

18.072.681 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.830.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2003 mit Hebesatzsatzung vom 02.12.2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **230 v.H.**
 - b.) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **391 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** auf **420 v.H.**

§ 6

- entfällt -

§ 7

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „kw“ oder „ku“ haben zur Folge, dass die so gekennzeichnete Stelle beim Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers wegfällt (kw) oder umzuwandeln (ku) ist. Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land NW in der ab 01.01.1982 geltenden Fassung wird die Einweisung von Beamten in eine höhere Planstelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zugelassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 11. Dezember 2002 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt

vom **03. Februar 2003** bis einschließlich **12. Februar 2003**

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 456 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags jeweils	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr ,
montags bis mittwochs jeweils	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr .

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28. Januar 2003



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

11.

Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 13. Februar 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, 13. Februar 2003, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn Manfred Schier	60/2003
3	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 48/2002 vom 31.10.2002, Nr. 54/2002 vom 28.11.2002 und Nr. 61/2002 vom 17.12.2002	
5	Städtebaulicher Vertrag zwischen den Städten Bonn und Bornheim zum SO-Gebiet Bornheim-Süd in Roisdorf und Hersel	61/2003
6	Bebauungsplan Bornheim Nr.335 (Ortsteil Merten), 1. Änderung, Einleitung, Satzungsbeschluss	9/2003

7	Bebauungsplan Bornheim Nr. 146 (Ortsteil Waldorf), Aufhebung, Anregungen, Satzungsbeschluss	11/2003
8	11. Änderung des Flächennutzungsplanes Widdig, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss	31/2003
9	Änderung des Erschließungsvertrages mit der Firma bau-partner GmbH, Rheinbach, vom 16.08.1999, betr. Baugebiet zwischen Talstraße und Bonn-Brühler-Straße in Merten	23/2003
10	Straßenbenennung in der Ortschaft Kardorf	658/2002
11	Bestellung der Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes	67/2003
12	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 28.01.2003 zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung des Grunderwerbs des Autobahnanschlusses Bornheim bei der Hst. 6300.9550.9 gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	75/2003
13	Stellungnahme der Stadt Bornheim zum Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 55 Kreisordnung	57/2003
14	Mitteilung betr. Rechtskraft der Haushaltssatzung 2003	66/2003
15	Mitteilung betr. Dienstaufsichtsbeschwerde der SPD - Fraktion gegen den Bürgermeister der Stadt Bornheim	56/2003
16	Mitteilungen mündlich	
17	Anfrage des RM Knott vom 30.11.2002 betr. Weihnachtsdekoration	6/2003
18	Anfrage des RM Knott vom 30.11.2002 betr. Sachschäden an städtischen Gebäuden	7/2003
19	Anfrage des RM Knott vom 30.11.2002 betr. Veranstaltungen von nicht-städtischen Organisationen in Gebäuden der Stadt	8/2003
20	Anfrage des RM Knott vom 30.12.2002 betr. Platzbedarf für die Verwaltung	26/2003
21	Anfrage des RM Knott vom 30.12.2002 betr. Ansiedlung eines Finanzamtes	27/2003
22	Anfrage von RM und OV Widdig vom 02.01.2003 betr. Wohnheim für minderjährige Kurden in Bornheim, Zehnhoffstraße	45/2003

23 Anfragen mündlich

Nichtöffentliche Sitzung

24 Antrag des RM Stadler vom 24.01.2003 betr. Ankauf eines Grundstücks zur Errichtung eines Kindergartens in Roisdorf 68/2003

25 Beförderung einer Beamtin des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den höheren nichttechnischen Dienst 58/2003

26 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Sechtem, Flur 16 53/2003

27 Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 150.000 €, Zeitraum 27.11.2002 - 23.01.2003 62/2003

28 Mitteilungen mündlich

29 Anfragen mündlich

Bornheim, den 30.01.2003
STADT BORNHEIM



Wilfried Henseler
(Bürgermeister)



12. **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März – August 2003
Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
Stadt/Gemeinde	Bornheim
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	5207 Bornheim

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Fragebogenaktion zur Bedarfermittlung einer Kleingartenanlage

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Bornheim überlegt, einen Standort für die Errichtung von Dauerkleingärten auszuweisen. Hierzu ist die Änderung der kommunalen Bauleitplanung erforderlich.

Als Voraussetzung für die Planänderung soll zunächst der Bedarf an Kleingärten ermittelt werden. Bereits 1994 wurde dieses durch einen Fragebogen getan. Zu dieser Zeit konnte jedoch keine ausreichende Nachfrage festgestellt werden, so dass nun nach fast 9 Jahren eine erneute Abfrage per Fragebogen stattfinden soll.

Die Stadtverwaltung ist bestrebt möglichst ortsnahe Standorte auszuweisen. Die Interessenten sollten daher in jedem Fall Angaben über den gewünschten Standort machen.

Als Bewirtschaftungsform kommen ein privater Träger bzw. ein Kleingartenverein in Betracht. Die Kosten für die erforderlichen Erschließungs- und Unterhaltungsmaßnahmen werden auf die jeweiligen Pächter umgelegt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können beim Fachbereich 7, bei Frau Pötter (Telefon 02222/945-253) den Fragebogen bestellen, ihn diesem Amtsblatt entnehmen oder ihn von der Internetseite der Stadtverwaltung herunterladen (www.stadtverwaltung-bornheim.de).

Mit freundlichen Grüßen



(Henseler)

Bedarfermittlung von Kleingärten für die Stadt Bornheim

Ausgefüllte Fragebögen entrichten an:

Absender:

Stadt Bornheim
Fachbereich 7
Frau Pötter
Postfach 1140

53308 Bornheim

Fragenkomplex Lage und Entfernung (zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Welcher Ortsteil der Gemeinde Bornheim ist bevorzugter Standort?

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Walberberg |
| <input type="checkbox"/> | Sechtem |
| <input type="checkbox"/> | Merten, Rösberg |
| <input type="checkbox"/> | Waldorf, Kardorf, Hemmerich, Dersdorf |
| <input type="checkbox"/> | Bornheim, Brenig |
| <input type="checkbox"/> | Roisdorf |
| <input type="checkbox"/> | Hersel, Uedorf |
| <input type="checkbox"/> | Widdig |

2. Wie soll der Standort erreichbar sein?

- | | |
|--------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> | Pkw |
| <input type="checkbox"/> | Bus / Bahn |
| <input type="checkbox"/> | Fahrrad |
| <input type="checkbox"/> | Fußläufig |

3. Welche Entfernung vom Wohnstandort zum künftigen Kleingarten ist wünschenswert?

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | unter 1.000 |
| <input type="checkbox"/> | 1.000 m bis 2.000 m |
| <input type="checkbox"/> | 2.000 m bis 5.000 m |
| <input type="checkbox"/> | 5.000 m und darüber |
| <input type="checkbox"/> | Entfernung ohne Bedeutung |

Fragenkomplex Ausstattung (zutreffendes bitte ankreuzen)

4. Wieviel qm soll der Kleingarten umfassen?

- unter 150 qm
- 150 bis 250 qm
- Größer als 250 qm, jedoch nicht größer als 400 qm

5. Wie nutzen sie den Gartenkomplex?

- Freizeit / Erholung / Ziergarten (abgeschlossene private Nutzung)
- Grabeland / Nutzgarten ohne Aufbauten, jedoch mit zentraler Einrichtung für Geräte, Aufenthalt, Toiletten etc.
- Kombination aus vorangegangenen

6. Über welche Grundausstattung sollte der Kleingarten verfügen?

- Ortsfestes Gerätehaus als Gemeinschaftsanlage
- Ortsfeste Gartenlaube als private Nutzung, jedoch nicht größer als 24 qm Grundfläche
- Geländeanschluss Wasser
- Geländeanschluss Abwasser

7. Art der Einfriedung

- Offen
- Zaun
- Hecke
- Freiwachsende Gehölze

8. Art der Gemeinschaftsanlage

- Clubhaus wünschenswert
- Spielflächen
- Parkplätze
- Sonstiges: